

## Tarifabschluss 2019 - Änderungen bei der Eingruppierung

### in der Informations- und Kommunikationstechnik ab 1. Januar 2021

Infolge der Tarifeinigung 2019 erfolgten u. a. zahlreiche Änderungen in der Entgeltordnung (EGO) zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Auf die Einführung der Entgeltgruppen E 9a und E 9b, die Überführung der Bibliotheksbeschäftigte in den Teil I der EGO sowie die Änderungen bei der Eingruppierung von Meistern und Technikern rückwirkend zum 1.1.2019 bzw. rückwirkend zum 1.1.2020 wurde bereits mit separaten Tarifinformationen seitens des Dezernats Personal in den beiden vergangenen Jahren eingegangen.

Im Folgenden möchten wir nun auf die **ab 1.1.2021** geltenden eingruppierungsrelevanten Änderungen für Beschäftigte in der Informationstechnik (IT) eingehen:

#### Grundlage ist hier der Teil II der EGO zum TV-L, Abschnitt 11 für IT-Beschäftigte:

- Die Tarifparteien haben sich auf eine völlige Neufassung der IT-Merkmale verständigt.
- Der bisherige Abschnitt 11, Teil II der EGO mit seinen 5 Unterabschnitten verliert ab 31.12.2020 seine Gültigkeit. Er wird durch den neuen Abschnitt 11, Teil II der EGO ersetzt, welcher ähnlich strukturiert ist wie der Allgemeine Teil I der EGO und Eingruppierungen von EG 6 bis EG 13 ermöglicht.
- In zwei Entgeltgruppen gibt es einen Ausbildungsbezug, nämlich in der EG 6 die einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung und in der EG 10 die einschlägige abgeschlossene Hochschulbildung.

#### Werde ich automatisch höhergruppiert?

Nein, die Überleitung erfolgt nur **auf Antrag gemäß § 29f TVÜ-L**.

Der Antrag ist vom Beschäftigten formlos schriftlich oder per Email über den Dienstweg an das Dezernat Personal zu stellen, bestenfalls direkt an die/den zuständige/n Personalsachbearbeiter/in der Abteilung Personalservice für Tarifbeschäftigte.

Er kann **bis zum 31.12.2021** gestellt werden und **wirkt auf den 01.01.2021 zurück**.

Ruht Ihr Arbeitsverhältnis am 01.01.2021 z.B. wegen Elternzeit, beginnt die einjährige Antragsfrist mit der Wiederaufnahme Ihrer Tätigkeit.

## Was passiert, wenn ich einen Antrag stelle?

Die extrem hohe Innovationsgeschwindigkeit im IT-Bereich verlangt nicht nur eine ständige Anpassung der Kenntnisse und eine verstärkte Spezialisierung sondern auch eine "mitschreitende" Aktualisierung der einzelnen Arbeitsplatzbeschreibungen sowie Tätigkeitsdarstellungen.

D.h. ohne eine gleichzeitig mit dem Antrag nach § 29f TVÜ-L vorzulegende aktuelle Arbeitsplatzbeschreibung sowie Tätigkeitsdarstellung kann eine Überprüfung der Eingruppierung nach den neuen Tarifmerkmalen durch das Dezernat Personal nicht vorgenommen werden.

Für alle, die von den Änderungen betroffen sind, empfehlen wir, dass in Ruhe geprüft wird, ob sich ein Höhergruppierungsantrag für sie lohnt.

Bei einer etwaigen Höhergruppierung erfolgt die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe nach § 17, Abs. 4 TV-L; und zwar gemäß Antrag nach § 29f TVÜ-L immer **rückwirkend zum 01.01.2021**.

Für Fragen zur aktuellen Eingruppierung und Stufenzuordnung stehen Ihnen Ihre zuständigen Sachbearbeiter/innen in der Abteilung Personalservice für Tarifbeschäftigte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Ihr Dezernat Personal